

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	89 -GE/19 P6
Datum	17. 10. 1996
Verteilt	18. 10. 96 / Per

Mag. Peyer

Wien, am 15. Oktober 1996

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
02000/02-Pr.B4/96

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Hohenegger
6729 Dw.

Betreff:

Ausgliederung der Bundesversuchswirtschaften
Königshof, Fuchsenbigl und Wieselburg;
Gründung einer Gesellschaft m.b.H.;
Entwurf eines Bundesgesetzes;

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gründung einer Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft m.b.H. (BVW Ges.m.b.H. Gesetz) zu übermitteln. Die Anlagen gemäß Artikel I, Paragraph 1 Absatz 2 sind derzeit in Ausarbeitung.

Anlagen

Frust: 22.10.1996
H. Mag. Stadler

Für den Bundesminister:

Dr. Gruber



PRÄSIDIALSEKTION

E n t w u r f :

**Bundesgesetz über die Gründung einer landwirtschaftlichen
Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft m.b.H. (BVW-Ges.m.b.H.G)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut "Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung", im folgenden Gesellschaft bezeichnet, mit dem Sitz in Fuchsenbigl, 2286 Haringsee zu gründen.

(2) Gesellschaftszweck ist die Bewirtschaftung und Verwaltung der im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Liegenschaften (siehe Anhang I) und der in den entgeltlichen Nießbrauch übertragenen Liegenschaften (siehe Anhang II). Weiters die Auftragsforschung und das Auftragsversuchswesen auf den genannten Flächen.

(3) Soweit dies für den Betrieb und eine angemessene Kapitalausstattung der Gesellschaft erforderlich ist, bringt der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als Sacheinlage die im Anhang I bezeichneten Liegenschaften in die Gesellschaft ein. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, eine Bareinlage von 1.000.000 S einzubringen.

Der Bundesminister für Finanzen überträgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der Gesellschaft das Recht der Fruchtnießung (§§ 509ff. ABGB) an den in Anhang II angeführten bundeseigenen Liegenschaften entgeltlich.

Die Liegenschaften werden der Gesellschaft lastenfrei übertragen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat einen beeideten Wirtschaftsprüfer als Gründungsprüfer zu bestellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Gesellschaft ist vom Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung ein Unternehmenskonzept vorzulegen. Dieses Konzept bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

(6) Die Verwaltung der Anteilsrechte namens des Bundes obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Eine Nachschußpflicht durch den Bund ist nicht vorgesehen. Die Übernahme einer Verlustabdeckung durch die Republik Österreich wird ausgeschlossen.

(7) Die Gründungsvorgänge gemäß Abs. 1 bis 5 sind von allen bundesgesetzlich geregelten Steuern und Abgaben befreit. Ebenso sind die im Abs.3 angeführten Einbringungen von Liegenschaften an die Gesellschaft von sämtlichen Abgaben und Gebühren sowie von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

(8) Die Gesellschaft erhält keine vom Bund finanzierten landwirtschaftlichen Förderungen.

(9) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

Artikel II

§ 2. Für die Vergabe von Leistungen durch die Gesellschaft sind die für die Bundesverwaltung geltenden Rechtsvorschriften in der

jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

§ 3. Für die Bediensteten des Bundes, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei den landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften Wieselburg, Fuchsenbigl und Königshof beschäftigt sind, gelten folgende Regelungen mit dem Zeitpunkt der Gesellschaftserrichtung:

1. Beamte gehören auf die Dauer ihres Dienststandes dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Untergliederung Zentralstelle an, solange sie nicht auf eine andere Planstelle ernannt werden;
2. Für diejenigen Dienstnehmer, deren Dienstverhältnisse durch das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geregelt sind, werden die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes Inhalt des Arbeitsvertrages zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Dienstnehmern. Der Bund haftet wie ein Ausfallsbürge (§ 1356 ABGB) jedem aktiven Arbeitnehmer, der sich zum Stichtag 31. Dezember 1996 in einem Dienstverhältnis zum Bund befunden hat, für die Befriedigung seiner aus dem Dienstverhältnis zur Gesellschaft erwachsenden Forderungen bis zu dem im nachfolgenden Satz festgelegten Betrag. Die Höhe dieser Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich zum Stichtag 31. Dezember 1996 aus dem für den aktiven Bediensteten maßgeblich gewesenen Besoldungsverhältnis unter Berücksichtigung seiner Verwendung zu diesem Zeitpunkt zuzüglich der in diesem Besoldungsverhältnis vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen ergibt.
3. Die Kollektivvertragsbediensteten werden Arbeitnehmer der Gesellschaft; diese Dienstnehmer unterliegen dem zum 1. Oktober 1996 für sie geltenden Kollektivvertrag. Die Bestimmungen der Z 2 gelten sinngemäß.

§ 4. Dienststelle für die im § 3 Z 1 genannten Beamten ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Sie werden zur Dienstleistung der Gesellschaft dienstzugewiesen. Ihre Weisungen erhalten sie vom Geschäftsführer der Gesellschaft, der somit auch die Diensthöhe auszuüben hat. Hinsichtlich dieser Funktion ist der Geschäftsführer an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

§ 5.(1) Die im § 3 Z 1 genannten Beamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten an. Für sie gilt § 3 Z 2 2. Satz ff. sinngemäß mit folgender Modifikation: diese Haftung gilt nur für jene bis zum Zeitpunkt des Übertrittes als Arbeitnehmer der Gesellschaft entstandenen Forderungen.

(2) Wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft Forderungen des Bundes gegenüber diesen Beamten bestehen, sind sie dem Bund von der Gesellschaft zum gleichen Zeitpunkt zu refundieren. Das gleiche gilt für Forderungen des Bundes gegenüber den in § 3 Z 2 und 3 genannten Bediensteten.

§ 6.(1) Für die im § 3 Z 1 genannten Beamten hat die Gesellschaft dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge samt Nebenkosten zu ersetzen und an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes im Umfang von 30 % des Aufwandes der Aktivbezüge zu leisten. Pensionsbeiträge, die bei der Auszahlung der Aktivbezüge dieser Pensionen bereits vom Bund einbehalten werden, sind, mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge, auf diesen Betrag anzurechnen.

(2) Für die Berechnung des Beitrages zur Deckung des

Pensionsaufwandes gelten als Aktivbezüge alle Geldleistungen, von denen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

§ 7. Überweisungsbeträge, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von Sozialversicherungsträgern geleistet werden, sind dem Bund in voller Höhe zu überweisen.

§ 8. Die Gesellschaft hat dem Bundesministerium für Finanzen alle jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses und des Bundesvoranschlages bezüglich des Beitrages nach § 7 Abs.1 und § 8 erforderlich sind. Gegenüber dem Rechnungshof gilt gleiches für die zur Erstellung des Bundesrechenabschlusses erforderlichen Unterlagen.

§ 9. Das Gehalt des Geschäftsführers ist begrenzt mit dem jeweiligen Gehalt eines Bundesbeamten in der Verwendungsgruppe A1 in der Funktionsgruppe 8. Die Gewährung darüberhinausgehender Belohnungen, Tantiemen und Remunerationen ist nur dann möglich, wenn die Gesellschaft einen Reingewinn erzielt.

§ 10. Das Bundesrechenamt hat die ihm obliegenden Aufgaben für die im § 3 Z 1 genannten Bundesbediensteten der Gesellschaft auf Verlangen weiterhin und gegen Entgelt wahrzunehmen.

§ 11. Die Gesellschaft kann sich nach Maßgabe des Prokuratorgesetzes, StGBI. Nr. 172/1945, durch die Finanzprokurator rechtlich beraten und vertreten lassen.

Artikel IV

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich § 1 Abs.3 und § 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel V

§ 13. Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGl. Nr. 58/1906, in der jeweils geltenden Fassung für diese Gesellschaft anzuwenden.

§ 14. Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirkung vom in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 treten mit Wirkung vom 1.1.1998 in Kraft.

V o r b l a t t

Problem:

Die Bundesversuchswirtschaften Königshof, Fuchsenbigl und Wieselburg bewirtschaften landwirtschaftlich genutzte Flächen der Republik Österreich, sind auf landwirtschaftliche Urproduktion ausgerichtet und führen pflanzenbauliche Versuche und Tierproduktionsversuche durch.

Aus Gründen der Effizienzsteigerung, Erhöhung der Flexibilität und der Erzielung von Einsparungen ist es geboten, die Zusammenlegung der Bundesversuchswirtschaften durchzuführen.

Die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nachgeordneten Bundesversuchswirtschaften Wieselburg, Fuchsenbigl und Königshof sollen zu einer einzelnen Organisationseinheit zusammengefaßt werden, um den Anforderungen an eine flexible effiziente und kostengünstige Verwaltung der von den drei Bundesversuchswirtschaften bewirtschafteten Liegenschaften besser zu entsprechen. Um zu gewährleisten, daß die Verwaltung dieser Flächen effizient und effektiv durchgeführt wird, sollen diese Bundesversuchswirtschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengefaßt werden.

Die Leistungen der Bundesversuchswirtschaften werden nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für den freien Markt (Produktion, Versuche) erbracht. Die Leistungen der Bundesversuchswirtschaften können aufgrund ihres Angebotsprofils auch von einer privaten Einrichtung (der GesmbH) angeboten werden.

Ziel:

Mit der Ausgliederung sollen Verbesserungen aus budgetärer und betriebswirtschaftlicher Sicht erzielt und hiedurch eine Entlastung des Bundeshaushaltes herbeigeführt werden. Durch

die Zusammenfassung der Bundesversuchswirtschaften zu einer juristischen Person des privaten Rechts soll gewährleistet werden, daß die Administration und die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden.

Die Überführung der Bundesversuchswirtschaften in eine Ges.m.b.H. soll ein Höchstmaß an wirtschaftlicher Effizienz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die zu verfolgenden strategischen und operativen Ziele gewährleisten.

Darüberhinaus soll sich die Gesellschaft an seitens der EU ausgeschriebenen Forschungsprojekten beteiligen. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Erforschung umweltschonender Bewirtschaftungsformen von Bedeutung.

Die Beteiligung des Bundes an der geplanten Gesellschaft findet ihre Begründung darin, daß durch diese zentrale Forschungs-, Versuchs- und Bewirtschaftungseinrichtung somit volkswirtschaftlichen Anliegen bestmöglich entsprochen werden kann.

Die Gesellschaft hat den Anforderungen marktorientierter Unternehmen zu entsprechen. Das Unternehmen erhält die notwendige finanzpolitische Beweglichkeit, die es benötigt, um schnell und rechtzeitig Änderungen entsprechend der Nachfrage nach den vom Unternehmen angebotenen Leistungen vornehmen zu können. Es sollen somit durch die Privatisierung effizienzsteigernde Rahmenbedingungen geschaffen werden, um marktgängige oder marktnahe Dienst- oder Forschungsleistungen erstellen und anbieten zu können. Die gesamtwirtschaftliche Nachfrage soll in der Folge als Steuerung der Tätigkeit der Geschäftsführer dienen.

Durch die zunächst 100-%ige Bundesbeteiligung, wobei eine Veräußerung von Anteilen an Dritte vorgesehen ist, bleiben Bundesinteressen gewahrt.

Inhalt:

Schaffung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die an

die Stelle der derzeitigen nachgeordneten Dienststellen des BMLF tritt. Die Organe der Gesellschaft sind der Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Kosten:

Durch die Schaffung der neuen Organisationsstruktur im Wege einer Ges.m.b.H. wird eine rechtliche Verselbständigung der Bundesversuchswirtschaften, sowie eine Ausrichtung nach betriebswirtschaftlichen und kostenorientierten Grundsätzen erzielt. Durch diese Vorgangsweise soll ein möglichst hoher Grad an Kosteneffizienz und Rationalisierung erreicht werden. In der Folge sollen daher nicht nur die von den Bundesversuchswirtschaften verursachten Kosten gesenkt werden, sondern auch eine Reduzierung der Planstellen des Bundes angestrebt werden.

Die neue Gesellschaft soll die ihr zu übertragenden Liegenschaften möglichst gewinnbringend bewirtschaften oder verpachten.

Weiters sollen Versuche im pflanzenbaulichen Bereich (Großflächenversuche etc.) und auch in der Tierproduktion bzw. Fütterungsversuche verstärkt im Auftrag des Bundes und privater Unternehmen durchgeführt werden.

Ein genaues Unternehmenskonzept und Unternehmensziele sind innerhalb eines Jahres nach der Gründung der Gesellschaft vom Geschäftsführer auszuarbeiten. Die Wiederbestellung zum Geschäftsführer hängt von der Genehmigung dieses Unternehmenskonzeptes ab.

Die Ausgliederung der drei Bundesversuchswirtschaften Fuchsenbigl, Königshof und Wieselburg ist gemäß § 14 BHG unter zwei Aspekten zu betrachten:

Einerseits unter dem Gesichtspunkt der von der Ausgliederung verursachten Kosten, und andererseits unter dem Aspekt der voraussichtlich verursachten Ausgaben. Die Ausgaben werden durch die Übertragung der derzeit von den Bundesversuchs-

wirtschaften bewirtschafteten Liegenschaften und der derzeit vorhandenen Betriebsmittel in das Eigentum der zu gründenden Gesellschaft verursacht.

Für jene Liegenschaften, die der Gesellschaft in den Nießbrauch übertragen werden, hat diese ein Entgelt zu entrichten.

Derzeit werden von den Bundesversuchswirtschaften 1,220 ha (Fuchsenbigl), 653 ha (Wieselburg) und 1,292 ha (Königshof) bewirtschaftet. Bei einem durchschnittlichen Quadratmeterpreis von S 20/m² könnte der Wert der Liegenschaften mit 633 Mio S angenommen werden.

Nicht berücksichtigt wurden die bebauten Flächen und der Wert der Gebäude.

Die Grundstücke werden der Gesellschaft lastenfrei übergeben.

Die Minderausgaben des Bundes lassen sich lt. BVA 1996 auf S 90,617 Mio schätzen.

Bei der UT 3 würden sich Minderausgaben von S 1,5 Mio, bei der UT 7 4,3 Mio S und bei der UT 8 S 25,8 Mio ergeben.

Dem stehen zu erwartende Ausgaben für die Beauftragung von Leistungen an die Gesellschaft gegenüber.

Aufgrund der durch die Zusammenlegung der drei Bundesversuchswirtschaften erzielbaren Einsparungseffekte im administrativen Bereich ist mit einer Verringerung der Personalkosten zu rechnen.

Es wird darüberhinaus auch in der Zentraleitung zu Entlastungen kommen, da die Dienst- und Fachaufsicht sowie die Personalverwaltung für die Vertragsbediensteten und die Grundstücksverwaltung entfallen.

Der Mehraufwand für die Eigentümervertretung hält sich insofern begrenzt, da hierfür keine zusätzlichen Ausgaben zu erwarten sind. Die durch die Verwaltung der Gesellschaft in

der Zentralleitung entstehenden Kosten können mit einem Zeitaufwand von 3 Personenmonaten in der Gründungsphase angenommen werden, in der Folge verringert sich auch dieser Aufwand.

Durch die Ausgliederung der Verwaltung der Liegenschaften werden auch in der Bundesgebäudeverwaltung und im BMLF geringfügige Kosteneinsparungen zu erwarten sein.

Durch die Ausgliederung der Gesellschaft werden Mindereinnahmen in Höhe von S 54,2 Mio zu verzeichnen sein.

Der Bund soll sich mit einer Bareinlage in Höhe von S 1.000.000,-- und mit einer Sacheinlage im Wert der der Gesellschaft ins Eigentum zu übertragenden Liegenschaften sowie der für die Bewirtschaftung erforderlichen derzeit an den BVW vorhandenen Betriebsmittel und Maschinen beteiligen.

Jene Liegenschaften, die einen höheren Wert als die Acker- und Grünlandflächen haben, sollen der Gesellschaft zum entgeltlichen Fruchtgenuß übertragen werden.

Die Republik übernimmt keine Nachschußpflicht, keine Verlustabdeckung und keine über das Gesellschaftsrecht hinausgehende Haftung.

Die Besoldung der Beamten wird vom Bundesrechenamt mitbesorgt. Die Gesellschaft kann sich durch die Finanzprokurator vertreten lassen. Die Gesellschaft unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Der Aufsichtsrat wird von Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie der Arbeitnehmer unentgeltlich beschickt.

Ein wissenschaftlicher Beirat soll ebenfalls ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig sein.

EG Konformität:

Die Gründung der Gesellschaft ist keine EU-Materie.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil:

Die Bundesversuchswirtschaften Fuchsenbigl, Königshof und Wieselburg sind derzeit nachgeordnete Dienststellen des BMLF. Im Koalitionsübereinkommen zwischen der sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei vom 11. März 1996 wurde festgehalten, daß der erfolgreiche Privatisierungskurs der letzten Jahre zügig fortzusetzen ist, wobei auf die Wahrung österreichischer Interessen sowie die Verbesserung der wirtschaftlichen Substanz der Unternehmen Bedacht zu nehmen ist. In allen Dienststellen der öffentlichen Verwaltung sind Ausgliederungen jener Bereiche vorzunehmen, die keine hoheitlichen Aufgaben erfüllen und effizienter in selbständigen, privatwirtschaftlich organisierten Einheiten geführt werden können. Aufgrund der budgetären Vorgaben ist eine Strukturreform im Bereich der nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu realisieren.

Die Gesellschaft muß die erforderlichen gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die derzeit von den ÖBF gepachteten Ackerflächen sollen vor der Gesellschaftsgründung in das Eigentum des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, danach der Gesellschaft übertragen werden.

Jene Ackerflächen, die derzeit von den BVW bewirtschaftet, jedoch von der Bundesgebäudeverwaltung verwaltet werden, werden in die Verwaltung des BMLF und in der Folge ebenfalls an die neue Gesellschaft übertragen werden.

Die Flächen, die mehr wert sind als Ackerflächen (Bauland,

Bauerwartungsland), werden der Gesellschaft mittels entgeltlichem Nießbrauch übertragen.

Im Budgetprogramm der Bundesregierung für die Jahre 1996 bis 2000 vom 10. September 1996 wurde festgehalten, daß die Bundesversuchswirtschaften auszugliedern sind.

Zur Erreichung dieses Zieles sollen die drei Bundesanstalten zu einer Ges.m.b.H. vereint werden.

Entsprechend dieser Vorgaben ist ein Strukturkonzept zu erarbeiten, daß von nachstehenden Prämissen ausgeht:

- Sicherstellung eines Höchstmaßes an Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung der bundeseigenen Ackerflächen
- Erhöhung der Flexibilität
- Beschleunigung und Verbesserung der Entscheidungsfindung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes
- verstärkte Ausrichtung nach betriebswirtschaftlichen kostenorientierten Grundsätzen zur Erreichung eines möglichst hohen Grades an sinnvoller Rationalisierung und Kosteneffizienz
- Beibehaltung des Einflusses der Republik Österreich

Durch die Einführung sämtlicher moderner betriebswirtschaftlicher Führungs- und Steuerungssysteme sollen Doppelzuständigkeiten und Parallellaktivitäten ausgeschaltet werden.

Die Verbesserung der Ablauf- und Aufbauorganisation sowie die Einführung moderner Führungs- und Steuerungsinstrumente wären grundsätzlich auch ohne Ausgliederung denkbar. Diese Alternative würde jedoch einer Absenkung des Personalstandes zuwiderlaufen. Zur Erreichung der angeführten Ziele ist daher eine Weiterführung der nachgeordneten Dienststellen unzweck-

mäßig.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll nunmehr der legislative Rahmen für die Umsetzung der Ausgliederung der Bundesversuchswirtschaften geschaffen werden.

Die Gesellschaft übernimmt alle derzeit den Bundesversuchswirtschaften übertragenen Aufgaben, insbesondere die Produktion und die Bewirtschaftung der an die Gesellschaft zu übertragenden Ackerflächen sowie das Auftragsversuchs- und Auftragsforschungswesen für die Republik und private Auftraggeber.

Als Organe der Gesellschaft sind der Geschäftsführer, der Aufsichtsrat, und die Generalversammlung vorgesehen.

Obwohl der Gesellschaft weitestgehende Selbständigkeit in Eigenverantwortlichkeit eingeräumt wird, ist keine vollständige Abkoppelung der Gesellschaft vom Bund vorgesehen. Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kommt die Stellung als Eigentümervertreter des Bundes zu. In den Aufsichtsrat sind Vertreter des BMLF, BMF und Arbeitnehmervertreter zu entsenden. Die Gesellschaft übernimmt das derzeit im Eigentum des Bundes stehende bewegliche Sachanlagevermögen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Weiters werden der Gesellschaft die derzeit von ihr bewirtschafteten Liegenschaften in das Eigentum, bzw. zum Nießbrauch übertragen.

Da die Liegenschaften ex lege in das Eigentum der Gesellschaft übergehen, bzw. zum Nießbrauch übertragen werden, sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Grundverkehrsgesetzes von Niederösterreich (LGBI. 6800) und des Landesgrundverkehrsgesetzes des Burgenlands (LGBI. Nr. 3/1958) nicht gegeben.

Im Hinblick auf die bei den Bundesversuchswirtschaften beschäftigten Bediensteten des Bundes ist die Übernahme der Vertragsbediensteten und Kollektivvertragsbediensteten durch die Gesellschaft im Wege der Rechtsnachfolge und der Wahrung ihrer Rechte aus dem vorangegangenen Dienstverhältnis vorgese-

hen. Dienststelle für die Beamten wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Den Beamten ist ein Optionsrecht auf Aufnahme in das Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft für den Fall ihres Austrittes aus dem Bundesdienst eingeräumt.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Bund den Aufwand für die aktiven Beamten samt Nebenkosten zu ersetzen, sie hat auch einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die "Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft m.b.H." tritt an die Stelle der dem BMLF nachgeordneten Bundesversuchswirtschaften Königshof, Fuchsenbigl und Wieselburg.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist auf Gewinnerzielung gerichtet.

In § 1 Abs. 2 wird der Gesellschaftszweck der Bundesversuchswirtschaften Ges.m.b.H. umschrieben. Dieser erstreckt sich vorrangig auf die Bewirtschaftung der der Gesellschaft übertragenen Liegenschaften, deren Verwaltung sowie die Durchführung von Auftragsversuchen und Auftragsforschungen.

Die Einräumung des Fruchtgenusses ermöglicht der Gesellschaft privatwirtschaftliches Agieren unter gleichzeitiger Beibehaltung der Eigentumsrechte des Bundes. Die Eigentumsübertragungen erfolgen zum Zwecke der effizienteren Nutzung und Verwertung.

Die Einräumung des Fruchtgenusses und des Eigentums stellen unmittelbare Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen gem. Art. 42 Abs. 5 B-VG dar und unterliegen nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Für die Gründung der Gesellschaft hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einen beeidigten Wirtschaftsprüfer als Gründungsprüfer zu bestellen.

Die Übertragung der Liegenschaften an die im Eigentum des Bundes stehende Gesellschaft ist eine effizienzverbessernde Maßnahme, die vorgesehene Abgabenbefreiung erscheint daher sachlich gerechtfertigt.

Eine Nachschußpflicht des Bundes sowie eine Verlustabdeckung durch den Bund ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft soll nur jene Förderungen im Marktordnungsbereich erhalten, die zu 100 % aus Mitteln der EU finanziert werden, d.h. sie soll an jenen Förderungen teilhaben, die zwar die Republik Österreich vorfinanziert, die jedoch zur Gänze aus Gemeinschaftsmitteln erstattet werden.

Diese Bestimmung soll aber nicht andere als landwirtschaftliche Förderungen und Zuschüsse des Bundes, z.B. Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz (BGBl. Nr. 533/1923) ausschließen, sofern derartige Förderungen und Zuschüsse in den entsprechenden Bundesgesetzen vorgesehen und nicht durch das FAG ausgeschlossen sind.

Zu § 2

Hier wird geregelt, daß die Gesellschaft die für die Bundesverwaltung verbindlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Vergabewesens in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden hat.

Zu § 3 Z 1

Geregelt werden die Dienstverhältnisse der Vertragsbediensteten und der Kollektivvertragsbediensteten, sowie die Eingliederung der derzeit bei den Bundesversuchswirtschaften beschäftigten Beamten in das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Zu § 3 Z 2

Vertragsbedienstete werden ex lege Arbeitnehmer der Gesellschaft.

Die Bundeshaftung für die Entgeltansprüche dieser Bediensteten stellt sicher, daß keine Verschlechterung in der Rechtsposition der Bediensteten eintritt.

Zu § 3 Z 3:

Durch den Betriebsübergang der Bundesversuchswirtschaften Wieselburg, Fuchsenbigl und Königshof in die "Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft m.b.H." bleibt für die mitübernommenen Landarbeiter der "Kollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen in den landwirtschaftlichen Gutsbetrieben und anderen nichtbäuerlichen Betrieben der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Wien" mit seinem räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich weiterhin aufrecht. Dienstrechtlich werden für diese Dienstnehmer nach dem Betriebsübergang die Bestimmungen der Niederösterreichischen Landarbeitsordnung, LBGl. Nr.9020-15 in der Fassung der 14. Novelle vom 25.09.1991, gelten, welche für die Betroffenen keine gravierenden Auswirkungen mit sich bringen. Die materiell-rechtlichen Bestimmungen der Niederösterreichischen Landarbeitsordnung decken sich im wesentlichen mit den Bestimmungen des für die Land- und Forstarbeiter des Bundes geltenden Normen des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes, BGl. Nr. 280/1980 i.d.g.F. Zur Wahrnehmung des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes ist nunmehr nicht das Arbeitsinspektorat, sondern die Niederösterreichische Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuständig.

Zu § 4

Die Beamten werden zur Dienstleistung der Gesellschaft dienstzugeteilt. Die Dienst- und Fachaufsicht übt der Geschäftsführer der Gesellschaft aus. Die Beamten behalten ihren Status als öffentlich Bedienstete auf Dauer ihres Dienststandes.

Zu § 5

Die Beamten können innerhalb von 5 Jahren ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären und ein Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft begründen.

Zu § 6

Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge samt Nebenkosten zu ersetzen, sie hat auch einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten.

Zu § 8

Durch die Bestimmung soll gewährleistet werden, daß dem Bundesministerium für Finanzen der für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlicher Einblick in die Besoldungsangelegenheiten der Gesellschaft gewährt wird. Ebenso sollen die für den Rechnungshof erforderlichen Unterlagen hinsichtlich des Bundesrechenabschlusses von der Gesellschaft bereitgestellt werden.

Zu § 9

Um die Personalkosten in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wird eine Obergrenze für das Gehalt des Geschäftsführers festgelegt.

Belohnungen können nur gewährt werden, wenn die Gesellschaft einen Reingewinn erzielt.

Zu § 10

Diese Bestimmung sieht vor, daß das Bundesrechenamt weiterhin die Aufgaben betreffend die Besoldung der Beamten mitzubesorgen hat. Die Pensionsbehörde für die Beamten, welche in den Ruhestand treten, ist ebenfalls das Bundesrechenamt.

Zu § 11

Die Gesellschaft kann sich durch die Finanzprokurator vertreten und beraten lassen.

Zu § 12

Festgelegt wird die Vollzugsklausel.

Zu § 13

Geregelt wird die subsidiäre Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Zu § 14

Die Herausnahme der Bestimmungen der §§ 3 bis 8 von dem Inkrafttreten am 1.1.1997 dient zur Verhinderung allfälliger Liquiditätsengpässe der Gesellschaft aufgrund von Personalkosten. Mit Einnahmen ist erst im Sommer 1997 nach Verkauf der Getreideernte zu rechnen. Ab diesem Zeitpunkt kann die Liquidität der Gesellschaft angenommen werden.
